
S 19 AS 392/23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Sozialgericht Lüneburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Kostentragung Untätigkeitsklage
Leitsätze	Die Behörde trägt nicht die Kosten einer (erfolglosen) Untätigkeitsklage, wenn sie – auch bei bekannter Vertretung durch einen Rechtsanwalt – den Bescheid an den Betroffenen zustellt.
Normenkette	13 SGB X 88 SGG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 19 AS 392/23
Datum	25.03.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

hat die 19. Kammer des Sozialgerichts Lüneburg am **4. Juni 2024** durch die Richterin am Sozialgericht K. beschlossen:

Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe

Nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache war antragsgemäß über die Kosten zu entscheiden.

Die Entscheidung über die Kostentragung richtet sich nach [§ 193 Abs. 1 S. 3 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) in entsprechender Anwendung. Bei Erledigung des Rechtsstreits durch Klagerücknahme, angenommenes Anerkenntnis oder

Äbereinstimmende Erledigungserklärung entscheidet das Gericht stets unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, § 193 Rn. 13).

Gemessen an diesen Vorgaben sind Kosten nicht zu erstatten, da die Untätigkeitsklage nicht erfolgreich war. Die Klage richtete sich bereits gegen den falschen Beklagten. Nach [§ 85 Abs. 2 Satz 2 SGG](#) erlässt der zuständige Träger den Widerspruchsbescheid. Für die Samtgemeinde L. wäre der Landkreis H. der zuständige Träger gewesen.

Darüber hinaus war dem Widerspruch bereits mit Bescheid vom 26. Juli 2023 und damit vor Klageerhebung, dem 10. Dezember 2023, abgeholfen worden. Offenbar hat der für das Widerspruchsverfahren mandatierte Rechtsanwalt Klage erhoben, ohne Rücksprache mit seinem Mandanten zu halten. Dies entspricht nicht einer ordnungsgemäßen Ausübung des Mandats, da hierdurch Kosten ausgelöst werden. Es ist nicht nachvollziehbar, dass nun noch ein Antrag auf Kostenentscheidung durch das Gericht gestellt wird.

Dieser Beschluss ist gem. [§ 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG](#) unanfechtbar.

Ä

Erstellt am: 25.10.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024